



Satzung

Präambel

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die männliche Form gilt auch für weibliche und diverse Personen.

§ 1 Name / Sitz, Zweck des Vereins und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein SV Melitia Aufenau 1921 e.V. mit Sitz in 63607 Wächtersbach/ Aufenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Fußball
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Nichtbegünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Wächtersbach mit der Auflage, dass es nur gemeinnützigen Zwecken der Sport- und Jugendförderung zugeführt werden darf.

§ 6 Zugehörigkeiten

Der Verein ist Mitglied:

- 1) des Landessportbundes Hessen e.V.
- 2) des zuständigen Landesfachverbandes
- 3) des zuständigen Spitzenverbandes

§ 7 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.

§ 8 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c).
- 3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse oder Religion werden.
- 4) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der schriftlich per Brief oder E-Mail an den Vorstand, zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Wochen zu erklären ist;
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 7) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 8) Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Besuch aller Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins
 - b) Wahl- und Stimmrecht auf allen Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen des Vereins
 - c) Auf diesen Versammlungen Vorschläge und Anträge innerhalb der geforderten Fristen zu unterbreiten

- 9) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
- a) Die Vereinssatzung, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen und zu befolgen
 - b) Den Verein satzungsgemäß zu unterstützen
 - c) Übernommene Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
 - d) Mutwillige Beschädigung oder fahrlässigen Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Eine pauschale Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im 2. Quartal des Geschäftsjahres, statt.
- 3) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Den Bericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes,
 - e) die Neuwahl von Mitgliedern mit besonderen Vereinsaufgaben,
 - f) den Haushaltsvoranschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
- 5) Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6) Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- 9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Spielausschussvorsitzenden
 - g) dem Public-Relations Manager
 - h) dem Informations-Technologie Manager

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins über 18 Jahren.

- 2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4) Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder mit besonderen Vereinsaufgaben erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 12 Jugendvertretung

- 1) Der SV Melitia Aufenau ist Stammverein des Jugend-Förder-Vereins (JFV) Kinzigtal.
- 2) Ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vertritt die Interessen der Mitglieder unter 18 Jahren im JFV Kinzigtal. Er soll für ein Vorstandsamt im JFV Kinzigtal kandidieren.

§ 13 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden, und für besondere Leistungen Gebühren, die durch den Vorstand festgesetzt werden. Der Vorstand kann auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

§ 14 Ordnungen

Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Die Ordnungen sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 26.06.2022 beschlossene Fassung der Satzung, tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am 24.06.2022 beschlossene Neufassung der Vereinssatzung enthält.

Aufenau, den 02.08.22


Jan Volkmann
1. Vorsitzender


Marco Biehn
2. Vorsitzender

